



Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderungsordnung am 29. November 2022 im Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

Inhalt

Präambel

- § 1 Masterprüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten



Präambel

¹Die Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ sowie „Pioneer Ministry“ der Theologischen Fakultät im Umfang von 120 Leistungspunkten. ²Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. ³Wie im Bachelorstudiengang begonnen, wollen die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. ⁴Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ⁵Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

§ 1

Masterprüfungen

- (1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 - studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulprüfungen) sowie
 - die Masterarbeit.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandenen Masterprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Nach bestandener Prüfung wird eine Masterurkunde ausgestellt. ³Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam durch die Ausstellung zweier Urkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴ Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot jedes Faches im Masterstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.



- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (5) ¹Die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit des Studiengangs ergibt sich aus der maßgeblichen Studienordnung. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Das Masterarbeitsmodul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Kolloquium einschließen.
- (4) Der/die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können, und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des/der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes gemäß Anlage wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) ¹Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die/den Modulverantwortliche/n, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem anderen Studiengang werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kenntnisse gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ³Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert die Erbringung von im Ausland auf der Grundlage eines vor Antritt des Auslandsaufenthaltes geschlossenen Learning Agreement erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen deren Anerkennung.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem/der Antragstellenden schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gebildet. ²Im gehören vier Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und eine/ein Studierende/r, der/die für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. ³Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter/innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁶Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem/der Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er/die den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts eine/ein Modulverantwortliche/r zu bestimmen. ²Im/ihr und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.



- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzende werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁴Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). ³Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.
- (3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/die über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (5) In einem Projektbericht soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literaturwissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.



- (6) ¹In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/die in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (7) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. ²Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. ³Der/die Prüfende legt den Abgabetermin fest. ⁴Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁷Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁸Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen:
„Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“
- (8) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (9) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem/einer Prüfenden bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ³In begründetem Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit kann der/die Studierende seine/ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.



- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der/die Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. ⁴Der/die Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden, der/die der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören soll, gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt fünf Monate. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.



- (8) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. ²Davon entfallen ggf. 4 Leistungspunkte auf die Verteidigung in einem Examenskolloquium. ³Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ⁴Einer/eine der Prüfenden soll der-/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein. ⁶Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁷Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁸Weichen die Noten der Gutachter/innen um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. ⁹Dies gilt auch, wenn ein/e Gutachter/in die Note „nicht bestanden“ vergibt. ¹⁰Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ¹¹Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Masterstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
 2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.



§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 7. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht der/die Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm bzw. ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder anderer aussagekräftiger Unterlagen verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.
- (3) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. ²Das weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.



- (4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (6) ¹Die Masterprüfungen sind bestanden, wenn alle notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und die Masterarbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. ³Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. ⁴Abweichungen von Satz 2 und 3 regeln die Studienordnungen der einzelnen Fächer. ⁵Dabei können die Studienordnungen regeln, dass von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von 10 LP nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (7) ¹Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (9) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (10) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulteilprüfungen sind nur die jeweils nicht bestandenenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.



- (3) ¹Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) ¹Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten/der Kandidatin beziehungsweise eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.



- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat/die Kandidatin anzuhören.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. ³Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen/ Absolventinnen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.



- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat/die Kandidatin die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der/die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem/der Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des/der Studierenden in seine/ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 außer Kraft.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage:

Studiengänge der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts

- Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung
- Pioneer Ministry